

Weise. Er fordert von der Nation Opfer, wie sie der angeblich viel unvollkommene Buchhandel anderer Kulturländer nicht beansprucht, und er stellt die Geistesarbeit, der er alle seine Erfolge verdankt (?!), schlechter, als daß ein Volk, in dem jeder auf Grund staatlicher Anordnung lesen und schreiben lernt, dies länger ertragen könnte. . . .

Wo die Tatsachen reden in ihrer lebendigen und überzeugenden Sprache, da bedarf es der Worte nicht. Aber die Leistungen des deutschen Verlegers treten erst dann in das rechte Licht, wenn man das Wagnis, das fast mit jedem literarischen Unternehmen verknüpft ist, mit in den Kreis der Betrachtung zieht. Vorgänge rein kultureller Bedeutung, Zeitstimmungen und Geistesströmungen, sowie der Wechsel politischer Programme, alles äußerst wandelbare Faktoren, bestimmen die Konjunktoren, unter denen der Verleger arbeitet. Je nach dem Umfang und der Bedeutung seiner Unternehmungen werden ganze Vermögen rein wissenschaftlichen Zwecken geopfert, ohne daß die Autoren auch nur im entferntesten von den Sorgen und Aufregungen berührt werden, die den Verleger so oft Tag für Tag heimsuchen und des Nachts ihm Schummerlieder singen.

Das Buch ist in Deutschland zu wenig Bedarfsartikel; man leiht es in den wohlfortierten Bibliotheken und Lesehallen, aber man kauft hier nur selten und am wenigsten aus Liebhaberei. Periodische Zeitschriften, Encyclopädien befriedigen in hohem Maße das Lesebedürfnis. Mit diesen Verhältnissen hat der deutsche Verleger zu rechnen. Der mit Unrecht verurteilte Sortimentshändler hat angesichts der nur geringen Kauflust der Deutschen im Verhältnis zu der Produktion einen sehr schweren und mitunter höchst undankbaren Beruf. Ihn zu unterstützen und ihm mit allen Mitteln die schwere Existenz zu erleichtern suchen, sollte die Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein, nicht aber, sie untergraben; denn das hieße einen Ertrinkenden den Wellen preisgeben.

Es ist ein Problem der Volkserziehung, das literarische Interesse schon bei der Jugend zu fördern. Hier muß der Hebel zur Besserung eingesetzt werden. Der deutsche Verlegerstand ist sich seiner hohen Kulturmission im vollsten Sinne bewußt. Durch seine Tätigkeit erhalten viele Tausende das tägliche Brot, von dem schlichten Markthelfer aufwärts bis zu den vornehmsten Vertretern der Wissenschaft und Kunst, und wenn ihm auch nicht der verdiente Dank zu teil wird — in dem bitteren Interessenkampf der Gegenwart kennt man den Begriff »Dankbarkeit« nicht mehr —, die Anerkennung kann ihm niemand versagen, daß auf den von ihm erzeugten und verbreiteten Werken die Immortalitas hominum beruht.

Die kommenden Ereignisse werden es zeigen, ob die durch Jahrhunderte bestehende Solidarität zwischen der Autorenwelt und dem deutschen Buchgewerbe auch fernerhin aufrecht erhalten wird. Eine erschöpfende sachliche Erörterung der umstrittenen Punkte ist hier am Platze. Diese erscheint als das einzige Mittel zur Klärung der Verhältnisse und Beruhigung der Gemüter. So viel steht fest, die Berechtigung der Motive, aus denen die Akademischen Schutzvereine hervorgegangen sind, ist durch jene Denkschrift keineswegs erwiesen. Das deutsche Buchgewerbe läßt trotz schwerer Sorgen seine Schaffensfreude nicht trüben und geht festen Schritts der Zukunft mit der neuen Devise entgegen: »Der Kunst und Wissenschaft die Krone«.

Vergl. Dr. Waldemar Koehler, Jena

Zum Urheberrecht.

Schutz von Zeichnungen gegen gewerbliche Nachbildung.

Benutzung von Zeichnungen und danach hergestellten Abbildungen in Druckschriften (Ausstellungs-Warenkatalogen, Reiseführern, Fremdenverkehrsbüchern).

Von Dr. jur. Karl Schaefer.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Frage, ob es erlaubt sei, eine Zeichnung, bezw. das nach ihr gefertigte Abbild ohne Genehmigung des Urhebers für andre Zwecke zu verwenden, erhält bei Herstellung von Katalogen, Führern, Prospekten, Reisebüchern oftmals praktische Bedeutung. Derartige Zeichnungen genießen nämlich je nach ihrer Beschaffenheit entweder den Schutz des Kunstbildwerkegesetzes vom 9. Januar 1876 gegen »Nachbildung«, oder den Schutz des Schriftwerkegesetzes vom 19. Juni 1901 gegen »technische oder chemisch-technischeervielfältigung« oder sie genießen, wenn sie individuelle Geisteserzeugnisse nicht sind, überhaupt keinen Schutz. Endlich ist noch ein viertes möglich. Hat z. B. eine Prospektzeichnung nicht den Charakter einer künstlerischen Leistung, kommt ihr auch nicht die Bedeutung einer belehrenden bildlichen Darstellung (Abbildung) zu, dient sie nicht selbst der Mitteilung von Gedanken, sondern mit ihrer einfachen Linienführung lediglich dem praktischen Gebrauchszweck, z. B. als Vorlage, Vorzeichnung, Muster, so kommt für sie weder der Kunstbildwerkerschutz, noch der Schriftwerkerschutz in Betracht, sondern das nach der Zeichnung hergestellte Abbild hat nur mehr die Bedeutung eines »Warenmusters« und kann gegen Nachbildung nur durch Eintragung in die Musterrolle vor Eintritt in den öffentlichen Verkehr einen Schutz zu gunsten des ersten Anmelders (der nicht Urheber zu sein braucht) erlangen. Ist dies nicht geschehen, so ist das nach der Zeichnung angefertigte Bild-Erzeugnis von jedem frei benutzbar und seine Nachbildung zulässig. Es liegt dann ein erdachtes »Warenmuster« vor, das mangels Eintragung eines besondern Schutzes entbehrt.

Es ist somit, wenn es sich um die Nachbildung oder druckschriftlicheervielfältigung von Zeichnungswerken und danach hergestellten Abbildungen handelt, in erster Linie der Charakter der Zeichnung in künstlerischer, gewerbetechnischer oder merkantiler Beziehung näher festzustellen, weil sich hierauf die Beantwortung richtet, ob und welchen Schutz das nach der Zeichnung hergestellte Abbild gegen Nachbildung genießt. Erfüllt die Zeichnung, nach der das Bild hergestellt ist, ästhetische Zwecke und kann ihr der Charakter eines Werkes der bildenden Kunst nicht abgesprochen werden, so ist eine Nachbildung sowohl der Zeichnung selbst, als auch die mittelbar nach dem nach der Zeichnung hergestellten Abbilde hergestellte Nachbildung, die in der Verbreitungsabsicht ohne Einwilligung des Zeichners hergestellt ist, nach § 5 Absatz 1 und Ziffer 2 des Kunstbildwerkergesetzes verboten. Nur in die plastische Kunstform kann das Abbild umgewandelt werden (§ 6 Ziffer 2 l. e.), und zur Erläuterung des Textes eines Schrift- oder Abbildungswerkes kann das nach der Zeichnung gefertigte Abbild in der weiteren Nachbildung erlaubte Aufnahme finden; ein einfaches Beifügen ohne Texterläuterung ist unstatthaft; auch muß der Zeichner und das Werk angegeben werden, nach dem die Nachbildung erfolgt.

In den weitaus meisten Fällen, wo es sich um die Nachbildung von Zeichnungen und danach hergestellten